



**Diözese von Lausanne, Genéve und Fribourg**  
*Kanzlei*

## **Aufnahme in die volle Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche**

### Vorgehensweise

#### **Einleitende Bemerkungen**

- Wir sprechen hier von der Aufnahme einer in einer anderen Konfession gültig getauften Person in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche; nicht zu verwechseln mit einer nicht getauften Person, die um die Sakramente der christlichen Initiation bittet. Für diese Aufnahme schreibt das Rituale Folgendes vor: Glaubensbekenntnis, Firmung (mit Ausnahme der Orientalen, die bei der Taufe gefirmt wurden), Eucharistie.
- Es steht einzig dem Diözesanbischof zu, Delegation zur Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gewähren. Alle Anfragen – sei es für ein Kind im schulpflichtigen Alter oder für einen Erwachsenen – sind an die Bischofskanzlei ([chancellerie@diocese-igf.ch](mailto:chancellerie@diocese-igf.ch) – Diözese von Lausanne, Genéve und Fribourg, Kanzlei, Lausannegasse 86, Pf 512, 1701 Freiburg) zu richten.
- Der Eintrag in die Pfarreiregister reicht nicht aus; Personen, welche in die volle Gemeinschaft aufgenommen wurden, müssen in den Registern für Eintritte in die volle Gemeinschaft des Bistums eingetragen werden.
- Die Dokumente können auf der [Webseite der Diözese](#) heruntergeladen werden.

#### **Vorgehensweise zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft**

1. Beweggründe des Bewerbers bzw. der Bewerberin aufzeigen: Praktiziert die Person ihren Glauben entsprechend ihrer Taufkonfession? Wie lang nimmt sie schon am Leben einer katholischen Gemeinschaft teil? Hat sie mit ihrer Familie darüber gesprochen?
2. Ausfüllen des [Formulars](#) «Bewerbung um Aufnahme eines gültig Getauften in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche». Zweck der Bewerbung präzisieren, kann auch mehrere beinhalten: das Glaubensbekenntnis entgegennehmen, die Firmung spenden, Zulassung zur Eucharistie. Der Bewerber erläutert dem Bischof (auf diesem Formular oder in einem beiliegenden Brief) seinen Weg und was ihn dazu veranlasst hat, um seine Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zu bitten.  
NB: Eine Person, welche schon in einer anderen christlichen Konfession gültig getauft wurde, wird nicht 'wiedergetauft' (can. 869 § 2 CIC 1983). Wenn es ernsthafte Zweifel an der Existenz oder Gültigkeit der Taufe gibt, kann der Bischof «sub conditione» (unter der Bedingung) die Genehmigung zur Taufe geben.
3. Das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit der Taufurkunde der Herkunftskirche an die Bischofskanzlei senden.
4. Auf die Antwort des Bischofs warten, der Delegation gewährt oder nicht, das Glaubensbekenntnis entgegenzunehmen, das Sakrament der Firmung zu spenden und zur Eucharistie zuzulassen.
5. Wenn Delegation gewährt wird, steht der betreffende Dienst des Katechumenats begleitend zur Umsetzung des Ritus zur Verfügung.

6. Nach der Aufnahme in die katholische Kirche vervollständigt der Priester sogleich die Einschreibung in die Pfarreiregister sowie die vorgeschriebenen Meldungen mittels des [Formulars](#) «Bestätigung der Aufnahme eines Christen in die katholische Kirche».
7. Der neue Katholik kann selbst seine frühere Gemeinschaft (und eventuell das Zivilstandsamt über seine Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche informieren).

#### Die Dienste des Katechumenats in unseren Bischofsvikariaten:

- [Lausanne](#)
- [Genf](#)
- [Fribourg](#) / [Freiburg](#)
- [Neuenburg](#)

*Freiburg, Mai 2019*